

08. Juni 2010

Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie

– was ändert sich ab dem 11. Juni 2010?

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. – vzbv
Fachbereich Finanzdienstleistungen
Markgrafenstr. 66
10969 Berlin
fdl@vzbv.de
www.vzbv.de

Positiv für die Verbraucher:

- **Keine Lockvogelangebote mehr bei der Kreditwerbung**

Banken müssen mit einem effektiven Jahreszins werben, dem mindestens zwei Drittel der auf Grund der Werbung zustande kommenden Verträge entsprechen. Damit übernimmt Deutschland eine seit 2004 in Großbritannien bestehende Regelung, um die Lockvogelangebote in der Kreditwerbung zu unterbinden.
- **Standardinformation**

Der Verbraucher wird schon vor Abschluss eines Kreditvertrages über die wesentlichen Bestandteile des Kredits informiert: Das Muster „Europäische Standardinformation für Verbraucherkredite“ ist bei Verbraucherdarlehensverträgen zwingend zu verwenden. Es ermöglicht dem Verbraucher, unterschiedliche Angebote besser als bisher miteinander zu vergleichen. Das Muster gilt europaweit, so dass der Verbraucher auch Angebote aus dem europäischen Ausland einholen und vergleichen kann. (Ausnahmen von dem zwingenden Muster gelten für Umschuldungen, grundpfandrechlich gesicherte Verbraucherdarlehensverträge sowie Überziehungsmöglichkeiten. Für diese ist die Verwendung von Mustern freiwillig.)
- **Europaweit einheitliche Berechnung des effektiven Jahreszinses**
- **Verbraucher hat Anspruch auf einen Tilgungsplan**
- **Neue Regelungen des Kündigungsrechts**

Kündigungen durch den Darlehensgeber sind bei unbefristeten Verträgen nur noch zulässig, wenn eine Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten vereinbart ist. Verbraucher können dagegen einen unbefristeten Vertrag jederzeit kündigen. Vertraglich dürfen sie abweichend davon höchstens zu einer Kündigungsfrist von einem Monat verpflichtet werden. Bei befristeten Verträgen, die nicht durch ein Grundpfandrecht wie eine Grundschuld oder Hypothek gesichert sind, dürfen Verbraucher das Darlehen künftig jederzeit ganz oder teilweise zurückzahlen - nach altem Recht ist dies faktisch erst nach neun Monaten möglich. Von den Neuregelungen werden nicht nur reine Darlehensverträge, sondern auch andere Finanzierungsgeschäfte erfasst. Damit werden Verbraucher bei Teilzahlungsgeschäften und bei Finanzierungsleasingverträgen grundsätzlich ebenso geschützt wie bei Verbraucherdarlehensverträgen.
- **Besserer Schutz beim Abschluss von Restschuldversicherungen**

Restschuldversicherungen sollen die Rückzahlung des Kredits bei Arbeitslosigkeit oder im Todesfall absichern. Bislang verkaufen viele Banken diese meist überteuerten Versicherungen ohne Abfrage des Kundenbedarfs nach der Maßgabe „ohne Versicherung kein Kredit“. In einem solchen Fall müssten sie die Kosten der Restschuldversicherung in den effektiven Jahreszins einrechnen. Aus zum Beispiel zehn Prozent

effektiver Jahreszins würden dann 20 Prozent oder mehr. Dies tun die Banken jedoch nicht. Stattdessen behaupten sie, der Kunde habe die Versicherung von sich aus gewünscht.

Ab dem 11. Juni gibt es nun eine Beweislastumkehr beim Abschluss von Restschuldversicherungen. Sind die Kosten der Restschuldversicherung nicht im effektiven Jahreszins enthalten, müssen die Banken beweisen, dass der Abschluss des Kredits zu den gewährten Konditionen auch ohne die Versicherung möglich war. Ob die Beweislastumkehr auch in einem Prozess zwischen Verbraucher und Bank zur Anwendung kommen kann, ist ungewiss. Der Gesetzgeber vertritt in der Gesetzesbegründung die Auffassung, dass die Beweislastumkehr nur gegenüber den Preisbehörden der Bundesländer gelten soll.

Negativ für die Verbraucher:

- **Keine Verschärfung gesetzlicher Regelungen für Kreditvermittler, um die Anzahl der unseriösen Anbieter zu reduzieren, obwohl dieser Spielraum in der Richtlinie ausdrücklich vorgesehen war.**
- **Keine Regelungen, um eine verantwortliche Kreditvergabe der Banken zu fördern, obwohl die Richtlinie dies ausdrücklich fordert.**

- **Einführung einer Vorfälligkeitsentschädigung**

Wenn der Verbraucher das Darlehen vorzeitig ganz oder teilweise zurückzahlt, dann darf der Darlehensgeber von ihm eine Vorfälligkeitsentschädigung verlangen. Das verschlechtert die Position des Verbrauchers, denn bisher erlaubte das deutsche Recht keine Vorfälligkeitsentschädigung bei Verbraucherdarlehensverträgen. Das jederzeitige Kündigungsrecht des Verbrauchers wiegt den finanziellen Nachteil, den eine Vorfälligkeitsentschädigung mit sich bringt, auch nicht auf. Schon jetzt kann der Verbraucher ein Darlehen nach Ablauf von 6 Monaten mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten kündigen - allerdings ohne eine Vorfälligkeitsentschädigung leisten zu müssen. Insbesondere will ein Verbraucher in den ersten 6 Monaten in den seltensten Fällen kündigen. Danach kann er dies mit einer 3-Monatsfrist. Der Mehrwert der neuen Kündigungsregelung ist damit zu gering, um die Vorfälligkeitsentschädigung pauschal in allen Fällen zu rechtfertigen. Die Vorfälligkeitsentschädigung ist aber auf maximal 1 bzw. 0,5 Prozent des vorzeitig zurückgezählten Betrages beschränkt.

- **Keine Kostentransparenz bei Kombinationsverträgen**

Die Verbraucher werden über die finanziellen Nachteile, die Kombinationsverträge mit sich bringen, auch künftig nicht aufgeklärt. Die Kombination aus einem Kredit- und einem Sparvertrag ist grundsätzlich kritisch zu betrachten. Im Vergleich zu einer direkten Tilgung des Darlehens verbleibt nämlich bei dem Umweg über einen Sparvertrag eine höhere Restschuld. Zum zweiten ist es grundsätzlich unwirtschaftlich, parallel zu einem Kredit zu sparen, denn in aller Regel

ist der Kreditzins höher als der Sparzins. Darüber hinaus verlangsamt sich durch den parallelen Sparprozess die Kredittilgung, wodurch sich diese nochmals verteuert.

– **Elektronischer Vertragsschluss möglich**

Künftig wird es den elektronischen Vertragsschluss bei einem Kreditvertrag geben. Hier lauern Gefahren, zum Beispiel die sogenannten „Kostenfallen“, bei denen selbst gut informierte und vorsichtige Verbraucher durch einen „Klick“ zum Opfer werden. Auch im Rahmen einer von dem vzbv in Auftrag gegebenen Studie zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen wurde festgestellt, dass selbst geschulte Tester häufig nicht wussten, wie der Vertrag im Internet zustande kommt und wann sie sich vertraglich binden. Durch das Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur werden die Gefahren beim elektronischen Vertragsschluss wenigstens abgemildert. Was früher der „Handschlag“ und heute die eigenhändige Unterschrift ist, wird künftig die elektronische Signatur sein: Das Zeichen für den Verbraucher, dass es für ihn verbindlich wird. Es ist aber anzunehmen, dass die elektronische Signatur in nächster Zeit noch kaum genutzt werden wird.